



Ergänzung zur Haus- und Badeordnung in Folge der Corona Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal vom 01. Januar 2019 und ist verbindlich. Sie ändert bzw. ergänzt in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung vor allem zum Zwecke des Infektionsschutzes. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung sind Vertragsbestandteil.

Der Betrieb des Bades ist bis auf Weiteres nur im Rahmen der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der jeweils aktuellen Corona-Verordnung möglich.

Zur Gewährung eines bestmöglichen Infektionsschutzes ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal beobachtet, das das Hausrecht ausübt. Eine lückenlose Überwachung ist jedoch nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Das Schwimmbad darf nur besucht werden, wenn die Badegäste uns die auf Basis der Corona-Regelungen notwendigen Daten zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftspolizeibehörde vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Dies sind derzeit: Name und Vorname, Datum sowie Zeitraum der Anwesenheit, die Anschrift und die Telefonnummer (soweit vorhanden) der Badegäste.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der Haus- und Badeordnung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Damit gewährleistet werden kann, dass die jeweils geltenden Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der jeweils aktuellen Corona-Verordnung eingehalten werden, wird die Anzahl der Personen in den Beckenbereichen mit Hilfe von Armbändern von dem Personal oder weiteren Beauftragten des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal kontrolliert.
- (4) Der Beckenumgang ist nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen zu betreten. Am Eingang des Beckenbereichs sind die Armbänder zu entnehmen.
- (5) Abstandsregelungen und –markierungen im Bereich von u.a. den Wasserrutschen, der Sprunganlagen, der Kasse und dem Kiosk sind zu beachten.
- (6) Nach dem Aufenthalt im Wasser sind die Bereiche der Becken unverzüglich zu verlassen. Das Armband ist am Ausgang des Beckenbereichs abzugeben.
- (7) Nach der Nutzung des Schwimmbades ist dieses unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Türe, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
- (8) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet
- (9) Bei den Tickets mit zeitlich begrenzter Gültigkeit ist das Schwimmbecken 15 Minuten vor dem Ende des Gültigkeitszeitraumes zu verlassen.
- (10) Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten des Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal ist Folge zu leisten.
- (11) Badegäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

- (12) Das Personal oder weitere Beauftragte des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal behalten sich vor, den Duschbereich oder die Attraktionen wie z.B. Rutschen, Sprungturm, FKK-Bereich oder das Planschbecken zeitlich begrenzt zu schließen.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Wenn Personen in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns vorliegen, dürfen diese das Bad des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal nicht betreten.
- (2) Die Badegäste sind angehalten ihre Hände häufig und gründlich zu waschen (Handhygiene). Wenn das Händewaschen nicht möglich ist, können die Handdesinfektionsstationen genutzt werden
- (3) Die Badegäste sind angehalten die Husten- und Nies Etikette einzuhalten (Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge).
- (4) Die Badegäste sind angehalten vor dem Baden zu duschen, sich gründlich mit Seife zu waschen (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (5) Es ist vorgeschrieben, in den Trockenbereichen bzw. den überdachten Bereichen im Freibad und in den Toiletten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es gelten die gesetzlichen Ausnahmen zur Maskenpflicht. (Aktuelle Regelung der CoronaVO: keine Masken im Nassbereich und auf Liegewiesen § 2)

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Personenansammlungen im Bad sind nur im Rahmen der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der jeweils aktuellen Corona-Verordnung zulässig.
- (2) In allen Räumen und außerhalb der Schwimmbeckens sind die aktuell gebotenen Abstandsregeln einzuhalten. Soweit nicht anders geregelt, muss ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
- (3) Duschbereiche, sofern geöffnet, dürfen von maximal vier Personen betreten werden. Auch hier und in den Umkleiden sind die aktuellen Mindestabstände einzuhalten. Die Toilettenbereiche sind zeitlich versetzt einzeln zu betreten und zu verlassen.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Hierzu sind bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals zu beachten.
- (5) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf den Beckenraststufen sind zu vermeiden.
- (6) Wenn Bahnleinen gespannt sind, soll bitte jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Bitte nur in die ausgewiesene Richtung schwimmen (Einbahnstraße, Schwimmerautobahn usw.). Aufschwimmen oder Überholen ist nicht erlaubt.
- (7) Auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals ist zu achten.
- (8) Planschbecken, sofern geöffnet, dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (9) Die Wegregelungen sind zu beachten (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad
- (10) Für das Schul- und Vereinsschwimmen sowie den Kursbetrieb können Ausnahmen von den Regelungen des Paragraphen 3 zugelassen werden, wenn dies mit den geltenden Corona-Regelungen vereinbar ist und der Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal dem ausdrücklich zustimmt.

Inkrafttreten

Die Ergänzung zur Haus- und Badeordnung in Folge der Corona-Pandemie tritt zusätzlich zu der bestehenden Haus- und Badeordnung vom 01. Januar 2019 zum 14. Juni 2021 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Oberstenfeld, den 11.06.2021